

Ludwig Schleritzko
Landesrat

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.05.2021

zu Ltg.-**1547/A-5/324-2021**

-Ausschuss

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 11. Mai 2021

B. Schleritzko-F-24/082-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Mag. Helmut Hofer-Gruber betreffend „Transparenz bezüglich Projekte des Landes Niederösterreichs“ vom 31. März 2021, Ltg.-1547/A-5/324-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Es wurden und werden Ausschreibungen gemäß dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018 in der Fassung BGBl. II Nr. 91/2019 durchgeführt. Für ein laufendes Vergabeverfahren sind weitreichende Geheimhaltungsverpflichtungen normiert (§§ 27, 112, 113, 114 BVergG 2018).

Gemäß § 133 BVergG 2018 werden die Öffnungsprotokolle der Angebotsöffnungen den teilnehmenden Bietern übermittelt. In diesen wird den im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern mitgeteilt, wer den Zuschlag mit welcher Angebotssumme erhält (§ 133 Abs. 5 BVergG 2018).

Die vergebenen Aufträge werden (bei EU-weiten Verfahren) zusätzlich im TED Journal (tenders electronic daily, <https://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>) EU-weit veröffentlicht (§ 51 BVergG 2018). Weitere Veröffentlichungspflichten bestehen nach §§ 54, 62 BVergG 2018 bzgl. der Kerndaten, die gemäß Anhang VIII zum BVergG 2018 auf „data.gv.at“ bereitzustellen sind (Verordnung des Bundesministers für Verfassung,

Reformen, Deregulierung und Justiz, mit der die Standardisierung des Kerndatenformates und die Befüllung der Metadatenfelder festgelegt werden (Kerndatenverordnung – Kerndaten-VO), BGBl. II Nr. 57/2019). Eine benutzerfreundliche Anwendung zur Abfrage ist unter <https://www.tendera.at> oder <https://ausschreibungen.usp.gv.at/at.gv.bmdw.eproc-p/public/tenderlist> zu finden.

Eine Veröffentlichung der Daten von nicht erfolgreichen Bietern ist nicht vorgesehen und auch nicht zulässig. Dies ergibt sich aus der Geheimhaltungspflicht des § 27 BVergG 2018 („Schutz der Vertraulichkeit, Verwertungsrechte“) in Verbindung mit dem allgemeinen Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten nach § 1 Datenschutzgesetz BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 14/2019, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Dies gilt insbesondere bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die auch marktwirtschaftliche Leistungen erbringen.

Das Projekt „B 123b Neue Donaubrücke Mauthausen“ befindet sich derzeit in der Planungsphase für die Einreichung zur Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G). Die dafür zu erstellenden Fachbeiträge werden von fachkundigen Ziviltechniker- und Ingenieurbüros erstellt. Ein Großteil der für die UVP-Fachbeiträge erforderlichen Vergaben wurden bereits durchgeführt, einige wenige weitere Vergaben sind derzeit in Vorbereitung. Sämtliche Vergaben wurden und werden – wie bereits oben erwähnt - unter Einhaltung der jeweils zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) durchgeführt. Das Amt der NÖ Landesregierung bedient sich hierbei der Vergabe-plattform VEMAP.

Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt „B 123b Neue Donaubrücke Mauthausen“ sind bislang nicht erfolgt und sind auch keine Ausschreibungen dazu derzeit in Vorbereitung.

Das Projekt liegt derzeit im zeitlichen Rahmen. Eine Einreichung bei der UVP-Behörde ist für Ende 2021/Anfang 2022 vorgesehen.

Betreffend etwaiger Abweichungen in budgetärer Hinsicht können derzeit keine Aussagen gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.